



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2016

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
Drucksache 19/3570**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
"(5) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) im hessischen "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragenen Kulturgüter."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 wird das Wort "römisch-" gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Der Nr. 7 wird ein Komma angefügt.
 - dd) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 bis 10 eingefügt:
 8. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
 9. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern und
 10. des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen".
 - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Minister" die Wörter "im Benehmen mit dem Landesdenkmalrat" eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Denkmalpflege" die Wörter "im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde" eingefügt.
4. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
"Bei öffentlich zugänglichen Denkmälern sind auch die Belange der Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen."
5. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
"(5) Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen."
6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Der Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages nach Abs. 1 ist unter Angabe des Datums schriftlich zu bestätigen. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages zu entscheiden; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes."

7. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "Satz 1 Nr. 1 und 2" eingefügt.
8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann."
9. § 29 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
"(2) Bei kircheneigenen Kulturdenkmälern ist die Kirchenleitung in den Verfahren nach den §§ 11 und 12 zu beteiligen.
(3) Bei Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden sind bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgestellten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen."

Begründung:

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. Mit der Neufassung des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz - KGSG) vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) gibt es keine Trennung mehr zwischen Kulturgut und Archivgut.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Präzisierung der bisherigen Formulierung "katholisch" in "römisch-katholisch" ist nicht erforderlich. Die Begriffe "katholisch" und "römisch-katholisch" sind im deutschen Staatskirchenrecht Synonyme und dienen nicht zur Unterscheidung von anderen Zweigen dieser Kirche.

Entsprechend den Ergebnissen aus schriftlicher und mündlicher Anhörung werden die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden neu in die Liste der Organisationen aufgenommen, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesdenkmalrat entsenden sollen.

Zu Buchst. b

Für den Erlass der Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates durch die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister ist nunmehr das Benehmen mit dem Landesdenkmalrat vorgesehen. Damit sollen eine inhaltliche Rückkopplung und eine breite Akzeptanz innerhalb des Landesdenkmalrates erreicht werden.

Zu Nr. 3

Für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements interessierter Bürgerinnen und Bürger in der Denkmalpflege wurde in der Novelle der Abs. 2 neu aufgenommen. Es besteht ein erhebliches Potenzial an sachkundigen Personen, exemplarisch seien hier ehrenamtlich in der Heimatpflege Engagierte genannt, die es gilt für die Belange des Denkmalschutzes zu gewinnen. Zur Wahrung einer einheitlichen fachlichen Qualität der Beauftragten kam aus der Anhörung der Wunsch, hier das "Benehmen" mit der Denkmalfachbehörde bei der Bestellung einzufügen.

Zu Nr. 4

Die Beachtung der Belange der Barrierefreiheit war bisher im Denkmalschutzgesetz nicht verankert. Mit dem neuen Satz 4 wird dies nachgeholt.

Zu Nr. 5

Der Wortlaut des Abs. 5 des Entwurfs ist missverständlich. Die klarstellende Formulierung orientiert sich an bewährten Formulierungen in anderen Landesdenkmalschutzgesetzen.

Zu Nr. 6

In der Anhörung wurden die Klarstellung eines Fristbeginns erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und die Möglichkeit einer Fristverlängerung um 3 Monate eingefordert. Dies wird mit der Formulierung umgesetzt, die sich an § 57 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung orientiert.

Zu Nr. 7

Funde, die bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden, gehen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ebenfalls in das Eigentum des Landes über. Diejenige Person, die eine solche Nachsuche unternimmt, hat jedoch keinen Anspruch auf eine Fundprämie. Dies regelt die Ergänzung von Abs. 2 Satz 1.

Zu Nr. 8

Die Formulierung des Gesetzes in § 26 heutige Fassung bedurfte einer Änderung, die in § 27 vollzogen wurde, aber noch eine Präzisierung erforderte. Dies wurde jetzt unter Anlehnung an andere landesgesetzlichen Formulierungen als "Ausgleichsklausel" vollzogen.

Zu Nr. 9

Die redaktionelle Präzisierung in Abs. 2 erfolgt auf berechtigte Hinweise der Kirchen in der Anhörung.

Nach den Staatskirchenverträgen ist hier eine "vorrangige" Berücksichtigung der religiösen Belange die zutreffende Formulierung, wie sie auch im bestehenden Gesetz gebraucht sind. Der Auffassung der Kirchen im Anhörungsverfahren wurde damit Rechnung getragen. Der Text ist entsprechend anzupassen. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung von heute, § 7 Abs. 1 Satz 3 in § 29 (Staatskirchenverträge), als neuer Abs. 3 aufgenommen.

Wiesbaden, 16. November 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)